



An die
Innungsbetriebe

Stade, 25.11.2020

Newsletter Corona 72 – Drittes Bevölkerungsschutzgesetz veröffentlicht

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Dritte Bevölkerungsschutzgesetz ist sowohl vom Bundestag als auch vom Bundesrat verabschiedet worden. Mittlerweile ist es nun im Bundesgesetzblatt veröffentlicht – beigefügt erhalten Sie den Gesetzestext.

Was beinhaltet das Gesetz:

Im Gegensatz zu denjenigen, die darin eine Preisgabe der Grundrechte sehen, legt dieses Gesetz an sich die parlamentarische Grundlage dafür, dass Grundrechtseinschränkungen pandemiebedingt erfolgen dürfen. Es ist ein sogenanntes Artikelgesetz – also mehrere Gesetze werden an einigen Stellen geändert, um auf die Pandemie zu reagieren.

Wesentlich sind die Änderungen im Infektionsschutzgesetz.

Dort werden zunächst in § 28 a im Einzelnen die Schutzmaßnahmen, die verhängt werden dürfen, benannt. Darüber hinaus wurde auch die "Hotspot-Strategie" mit abgestuften Maßnahmen bei Inzidenzwerten ab 35 und ab 50 in Grundzügen gesetzlich verankert.

Für Arbeitgeber interessant sind folgende Änderungen:

- **Änderung des Rechtswegs:** Bei Ablehnung eines Erstattungsanspruchs nach § 56 Absatz 5 IfSG muss man sich zukünftig an das Verwaltungsgericht im Rahmen einer sogenannten Verpflichtungsklage wenden.
- Klarstellung in § 56 Absatz 1, **dass kein Anspruch auf Entschädigung besteht, wenn eine vermeidbaren Reise in ein bereits zum Zeitpunkt der Abreise eingestuftes Risikogebiet dennoch angetreten wird.** Vermeidbar ist eine solche Reise, wenn zum Zeitpunkt der Abreise keine zwingenden und unaufschiebbaren Gründe für die Reise vorlagen.
 - **Fazit:** Bewusstes privates Reisen in ein Risikogebiet mit anschließender Quarantäne führt in der Regel dazu, dass der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Entschädigung geltend machen kann – der Arbeitgeber also auch nicht verpflichtet ist, mit einer Entschädigungszahlung in Vorleistung zu gehen. Zwingende Gründe dürften allenfalls bei dringenden familiären Angelegenheiten wie Beerdigungen vorliegen. Normale Urlaubsreisen oder Geburtstagsfeiern gehören nicht dazu.
 - Bei dringenden, unaufschiebbaren Dienstreisen (muss ausdrücklich begründet werden!), die wegen Überschreitung der 5-Tagesgrenze zu einer Quarantänepflicht führen, kann demnach für die Zeit der Quarantäne Entschädigung verlangt werden.

*Frau Yaras - Tel.: 04141/5212-27 * Fax: 04141/5212-52 * eMail: yarar@khw-std.de

Geschäftsstelle: Im Neuwerk 19 · 21680 Stade · Postfach 1548 · 21655 Stade · Tel. (04141) 52 12 0 · Fax (04141) 52 12 52
Internet: www.kreishandwerkerschaft-stade.de · eMail: info@khw-std.de · Geschäftszeiten: Mo.–Do. 7.15–16.30 Uhr und Fr. 7.15–12.30 Uhr

Konten: Volksbank Stade-Cuxhaven eG (BLZ 241 910 15) Kto. 100 0001 100, IBAN: DE46 2419 1015 1000 0011 00, BIC: GENODEF1SDE
Sparkasse Stade-Altes Land (BLZ 241 510 05) Kto. 33 332, IBAN: DE53 2415 1005 0000 0333 32, BIC: NOLADE21STS

- Klarstellung, dass **auch dann Anspruch auf Verdienstaufallentschädigung besteht, wenn das zu betreuende Kind in Quarantäne** muss, ohne dass die gesamte Betreuungseinrichtung geschlossen wird.
- Nach dem in der Corona-Pandemie vorübergehend eingeführten § 56 Abs. 1a IfSG erhalten Eltern von Kindern bis zu 12 Jahren eine Entschädigung. Voraussetzung war bisher, dass ein Verdienstaufall **wegen der Schließung** oder Teilschließung **von Schulen und Betreuungseinrichtungen** beziehungsweise Betretungsverboten für diese eingetreten ist. Wenn hingegen nur für das (eine) Kind vom Gesundheitsamt Quarantäne angeordnet wird, ohne dass zugleich eine Schließung der Betreuungseinrichtung vorlag, gab es bisher keine Entschädigung. Mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes in § 56 Abs. 1 a wird nun ein solcher Anspruch auch für die Zeit der Quarantäne des Kindes neu eingeführt. Aber Achtung: Dies gilt erst ab Inkrafttreten der Änderung, nicht rückwirkend.
- Natürlich muss als weitere Voraussetzung für die Geltendmachung der Entschädigung eine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit nicht sichergestellt werden können – dies muss der/die Arbeitnehmer/in bestätigen. Dafür fügen wir anliegend ein **Muster** bei.
- Die Entschädigung ist zunächst vom Arbeitgeber auszahlend, der Arbeitgeber erhält hierfür eine staatliche Erstattung. Der Antrag kann online gestellt werden, vgl. hier nochmal der Link zu den Formularen: <https://ifsg-online.de/index.html>

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Geschäftsstelle unter 04141 - 52 12 - 0.

Mit freundlichen Grüßen



(Detlef Böckmann)
Hauptgeschäftsführer

Anlagen